

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Universität Münster
vom 28. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Münster folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1
Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Leitung**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes¹ sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.
- (3) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung wählen aus ihrer Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

**§ 2
Aufgabe**

Die Hochschulwahlversammlung ist zuständig für die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Rektorats der Universität Münster.

¹ § 21 Abs. 3 Satz 2 HG lautet: Die Grundordnung regelt, dass entweder 1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass 2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. - Die Grundordnung der Universität Münster regelt in Art. 7 Sätze 1 und 2: Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe.

§ 3
Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wird zu ihren Sitzungen von ihrer*ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2012² findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4
**Beschlussfähigkeit, Abstimmungen,
Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Hochschulwahlversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen zur Wahl bzw. Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Die stimmberechtigen Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten zur Ausübung ihres Stimmrechts unterschiedliche Stimmzettel, deren Merkmal eine Unterscheidung des Entsendegremiums ermöglicht.
- (5) Abstimmungen zu Beschlüssen und zur Wahl der*des stellvertretenden Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

² § 10 Abs. 2 S. 1 GO Senat lautet: Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen.

- (6) Protokolle der Hochschulwahlversammlung können in der darauffolgenden Sitzung durch Abstimmung oder im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail genehmigt werden. Erfolgt innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden festgelegten Frist kein Widerspruch gegen das Umlaufverfahren, so kommt die Genehmigung mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 5 **Vorstellung, Befragung und Aussprache**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung gibt den von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerber*innen Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und zur Erläuterung ihrer Vorstellungen zur Amtsführung. Schlägt die Findungskommission für eine Wahl mehr als eine*n Bewerber*in vor, stellen diese sich in der vorgeschlagenen Reihenfolge vor. Die Vorstellung und Erläuterung sollen je Bewerber*in 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Im Anschluss an die Vorstellung können die Bewerber*innen von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden.
- (3) Die Vorstellung und Befragung erfolgen in Abwesenheit der jeweils anderen Bewerber*innen.
- (4) Im Anschluss erfolgt eine Aussprache unter den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Abwesenheit der Bewerber*innen.

§ 6 **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift**

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind einschließlich der Vorstellung der Bewerber*innen grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit für die Vorstellung ausgeschlossen werden. Die Begründung, Beratung und Entscheidung über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.
- (3) Die auf die Vorstellung der Bewerber*innen bezogene Befragung und Aussprache erfolgen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Befragung und Aussprache nach innen und außen verpflichtet.
- (4) Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung bzw. im Umlaufverfahren zu genehmigen.

§ 7
Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Wahl der Rektoratsmitglieder wird in öffentlicher Sitzung durch Abgabe der Stimmzettel geheim und bei mehreren zu besetzenden Ämtern in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Hat die Findungskommission mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, wird in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge getrennt über jeweils eine Person abgestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt.
- (3) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Wird die erforderliche Mehrheit auch in einem dritten Wahlgang nicht erreicht, geht das Verfahren an die Findungskommission zurück.
- (4) Die*der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Hochschulwahlversammlung sowie der bzw. dem Gewählten mit.
- (5) Die Wahl der Prorektor*innen erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin oder des (designierten) Rektors.
- (6) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der*dem (designierten) Rektor*in.

§ 8
Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt. Das betroffene Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang in nicht öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (3) Die Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

§ 9
Auslegungsfragen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende. Wird der Entscheidung durch mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen, entscheidet die Hochschulwahlversammlung.
- (2) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht zwingende Rechtsvorschriften wiedergibt, im Einzelfall abgewichen werden, es sei denn, dass mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung der Abweichung widersprechen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 28.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 13. April 2016 (AB Uni 10/2016, S. 684) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Universität Münster vom 28.11.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels